

Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 21.02.2013

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 20.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird um 4 verringert und auf 34 festgesetzt.

Gleichzeitig wird die Anzahl der Wahlbezirke von 19 auf 17 reduziert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.